

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



SpVgg Rieden e.V.

(Abteilung: Fußball)

Trainings- und Spielbetrieb im Freien

Stand: 05.07.2021

(13. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)

Organisatorisches

- Durch **Vereinsanhänge** wird die Notwendigkeit der Einhaltung Sicherheitsmaßnahmen des Hygieneschutzkonzeptes sichergestellt, so dass alle Mitglieder und Gäste ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Trainer*innen, Übungsleiter*innen) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

NEU: Übersicht der Öffnungsschritte zur Sportausübung

- Grundsätzlich sind jederzeit die amtlichen Allgemeinverfügungen des Landkreises Ostallgäu zu beachten. Hier werden regelmäßig die derzeit gültigen Inzidenzwerte veröffentlicht, die maßgebend für die Sportausübung sind.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 01.07.):	
Inzidenz unter 50	Inzidenz über 50
<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>mit negativem Test</u> • Kontaktfreier Sport in Gruppe bis zu 10 Personen <u>ohne Testnachweis</u> • Outdoor-Sport für Kinder unter 14 Jahren in 20er-Gruppe <u>ohne Testnachweis</u> • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern <u>mit negativem Test</u> möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Testpflicht entfällt • Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich • Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr • Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze • In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (<u>ie mit negativem Test</u>) • Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr (<u>ie mit negativem Test</u>) • Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung <u>mit negativem Test</u> (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze • In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl <u>mit negativem Test</u> nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen

Rahmenhygienekonzept „Sport“ (siehe Seite 7 der Handlungsempfehlungen)

(Bild: Handlungsempfehlung BLSV v. 05.07.2021 – www.blsv.de)

NEU: ANNERKENNUNG von Tests an Schulen/Hochschulen für den Sportbetrieb ab einer Inzidenz ab 50! (max. 24 Std – Nachweis)

NEU: Ausgenommen von der Testpflicht sind lediglich vollständig geimpfte oder bereits genesene Personen nach §4 der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Sportbetrieb Outdoor bei einer Inzidenz von unter 50

- Ein **negatives Testergebnis** ist hierbei **nicht erforderlich**
- **Ohne Gruppenbegrenzung** (altersunabhängig)

Sportbetrieb Outdoor bei einer Inzidenz über 50

- **Kontaktsport:**
 - ohne Gruppenbegrenzung mit **negativem Testergebnis** (nur **Betreuer*innen/Trainer*innen/Mitglieder über 14 Jahre**)
 - Kontaktsport, in Gruppen bis zu 20 Kinder ohne negativen Testnachweis (unter 14 Jahren).
- **Kontaktfreier Sport:**
 - **ohne Gruppenbegrenzung** mit negativen **Testnachweis** (altersunabhängig)
 - in Gruppen bis zu **10 Personen ohne** negativen **Testnachweis** (altersunabhängig)
 - in Gruppen bis zu **20 Kinder ohne** negativen **Testnachweis** (nur für Kinder unter 14 Jahren)

NEU: Sportbetrieb Outdoor bei einer Inzidenz über 100

- **Es gelten die gleichen Regelungen wie bei einer Inzidenz über 50**

Geimpfte und Genesene

- **Vollständige geimpfte Personen** sowie Genesene sind Personen mit **negativem Testergebnis gleichgestellt**.
- **Gleichstellung für vollständig geimpfte Personen** beginnt erst, wenn seit der abschließenden Impfung **mindestens 14 Tage vergangen sind**. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.
- Vollständig geimpfte Personen sowie Genesene sind von den Regelungen im Bereich des Sportbetriebs ausgenommen, d.h. diese können – unabhängig der geltenden Regelungen – Sport treiben.
- Zudem bleiben vollständig geimpfte und genesene Personen bei der Gesamtzahl der Gruppengrößen unberücksichtigt.
- Vollständig geimpfte Personen müssen über einen Impfnachweis verfügen und bei Bedarf vorzeigen.

- **Genesene** müssen über einen Nachweis verfügen, in dem bestätigt wird, dass **eine zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.**

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder*innen auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin => diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z.B. Personen des eigenen Hausstandes, Geimpfte und Genesene).
- Auf dem gesamten **Sportgelände sowie in den Geräteräumen und Umkleiden** ist grundsätzlich eine **FFP2-Maske** zutragen – nicht bei der Sportausübung.
- **NEU:** Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
-
- Mitglieder*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Funktionspersonal sowie Zuschauer, die Krankheitssymptome aufweisen, nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion haben, Kontaktpersonen sind und der Quarantäne unterliegen wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.**
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen.** Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Durch einen Reinigungsplan wird die regelmäßige Reinigung/Desinfizierung des Umkleidetriktes und der WC-Anlagen sichergestellt.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert.**
- Unsere Trainingsgruppen bestehen immer aus einem **festen Teilnehmerkreis.** Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch die Trainer*innen/Übungsleiter*innen hat stets eine feste Trainingsgruppe.
- Trainieren auf einem Platz mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig, so muss hier auf eine deutliche Trennung der Trainingsgruppen geachtet werden, sodass auch zwischen den Gruppen ein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine **FFP2-Maskepflicht.**

- Fahrgemeinschaften sind möglich, sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Trainingseinheiten werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen => diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z.B. Personen des eigenen Hausstandes, Geimpfte und Genesene).
- Auf dem gesamten **Sportgelände sowie in den Geräteräumen und Umkleiden** ist grundsätzlich eine **FFP2-Maske** zu tragen – nicht bei der Sportausübung => dies gilt auch für Geimpfte und Genesene.

Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- Der **Trainingsbetrieb ist wieder gestattet**.
- **NEU: Gesellschaftliche Zusammenkünfte** nach den Trainingseinheiten sind **gestattet**.
 - **Inzidenz unter 50:** Öffentliche Zusammenkünfte aus besonderem Anlass (z.B. Mitgliederversammlung, Vereinssitzungen, usw.) mit festem Teilnehmerkreis und geladenem Teilnehmerkreis mit max. 50 Innen (Maskenpflicht) und 100 Außen einschließlich Genesene und Geimpfte sind erlaubt.
 - **Inzidenz 50 bis 100:** Öffentliche Zusammenkünfte aus besonderem Anlass (z.B. Mitgliederversammlung, Vereinssitzungen, usw.) mit festem Teilnehmerkreis und geladenem Teilnehmerkreis mit max. 50 Innen (Maskenpflicht) und 25 Außen einschließlich Genesene und Geimpfte sind erlaubt.
 - **Inzidenz über 100:** Öffentliche Zusammenkünfte aus besonderem Anlass (z.B. Mitgliederversammlung, Vereinssitzungen, usw.) sind nicht erlaubt.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

- **Trainingseinheiten** finden **unter Ausschluss von Zuschauern** statt, gestattet sind nur die teilnehmenden Mannschaften, Trainer, Betreuer und Funktionspersonal.
- ⇒ **Ausnahme:** Erziehungsberechtigte/Betreuer von minderjährigen Kindern, diese sind gezielt über die Maßnahmen zu unterrichten.

NEU: Sportbetrieb mit Zuschauern

- Zuschauer können wieder zu Sportveranstaltungen zugelassen werden, sofern die Inzidenz bei unter 100 liegt. Bei Veranstaltungen im Freien ist die Zuschauerzahl (inkl. geimpfte und/oder genesene Personen) auf 1.500 begrenzt, im Innenbereich bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5m gewahrt wird, mehr als 1.000 Personen sollen dabei nicht zugelassen werden.
- Es können ab dem 01.07. max. 1.500 Zuschauer für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel zugelassen werden. Dabei gilt: -Inzidenz unter 50: fest zugewiesener Sitzplatz ohne Testnachweis-Inzidenz über 50: fest zugewiesener Sitzplatz mit Testnachweis (Ausnahme für vollständig Geimpfte und Genesene) Bei der maximal zugelassenen
- Höchstzahl von 1.500 Zuschauern dürfen höchstens 200 ohne feste Plätze (als Stehplätze) mit Mindestabstand vergeben werden
- Dabei ist u.a. auf folgende Punkte zu achten: -Zwischen allen Besuchern, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, ist ein Mindestabstand von 1,5m sicherzustellen. -Für sämtliche Personen (Besucher und Mitwirkende) gilt eine Maskenpflicht (FFP2-Maske) – im Außenbereich entfällt für Besucher am Sitzplatz die Maskenpflicht. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. –Kontaktmöglichkeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren. Auch im Bereich der Sitzplätze ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, einzuhalten. -Regelmäßige Desinfektion von Kontaktflächen sowie ausreichende Möglichkeiten zur Hygiene sind sicherzustellen. -Regelungen zur Kontaktnachverfolgung (z. B. Luca-App)

Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen

- **NEU:** Die **Benutzung der Duschen** ist **nicht erlaubt, Öffnung erst nach positiv durchgeführter Legionellenprüfung.**
- Bei der Nutzung von Umkleiden ist eine entsprechende **Fußbekleidung** zu nutzen.
- In den Umkleiden für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.
- **Maximal 6 Personen pro Umkleide.**
- Die Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern wird beachtet sowie das Tragen einer FFP2-Maske
- Die **Fußböden** und weitere **Kontaktflächen** in **Umkleiden und Duschen** werden **nach jeder Trainings- und Spieleinheit gereinigt und desinfiziert**, d.h. an jeder Tür einer Umkleide wird

ein Nachweis angebracht, an dem mittels Datum, Name und Unterschrift die Reinigung und Desinfektion dokumentiert ist.

- Jede Trainingsgruppe hat eine/einen hier ein **Verantwortliche/n** zu bestimmen.

Zusätzliche Maßnahmen WC-Anlagen

- **Benutzung** der WC-Anlagen ist **gestattet**.
- **Max. 1 Person** pro WC Anlage.
- Hinweis auf **gründliches Händewaschen** muss angebracht sein.

Rieden, 05.07.2021

Ort, Datum

i. A. Sascha Kessler

Unterschrift Vorstand/Beauftragter